

Regelung Sondernutzung Wahl „alt und „neu“ in der Übersicht

Alt

Neu

<p>1. Eine sinnvolle Ergänzung der 26 städtischen Plakattafeln wird geprüft. Dabei sollen sie bereits in der Vergangenheit zusätzlichen besonders berücksichtigt werden. Am TaLa-Treff soll ein zusätzlicher Standort gefunden werden.</p> <p>2. Variante 2: Je 100 Plakatstandorte (doppelseitige Variante A1 oder kleiner) für die zur Wahl stehende Partei/Kandidaten werden genehmigt. Es ist unerheblich wer Antragssteller ist. Aufstellung 6 Wochen vor der Wahl/eine Woche nach der Wahl für den Abbau. Mit der Genehmigung werden 200 Aufkleber zur Verfügung gestellt, die auf den Plakaten in der rechten oberen Ecke anzubringen sind. Bei der sogenannten Sandwich-Plakatierung zählen beide Seiten, es wird also für jede Seite ein Aufkleber benötigt. Plakate die nicht entsprechend den Auflagen angebracht wurden oder keinen Aufkleber haben, werden durch den Bauhof entfernt. Für die Oberbürgermeisterwahl gilt die Regelung entsprechend.</p> <p>3. Für Veranstaltungsankündigungen werden zusätzlich insgesamt je 40 Plakate für die zur Wahl zugelassenen Parteien genehmigt. Dabei ist unerheblich wer Antragssteller ist. Aufstellung eine Woche vor der Veranstaltung /drei Tage nach der Veranstaltung für den Abbau. Für die Oberbürgermeisterwahl gilt die Regelung für jeden Kandidaten entsprechend. (Für Veranstaltungsankündigungen erhalten die Parteien 40 Aufkleber in einer anderen Farbe als zu Ziff. 2).</p>	<p><i>(Entfällt zukünftig)</i></p> <p><u>Wahlplakate</u></p> <p>1. Für die zur jeweiligen Wahl zugelassenen Parteien/Kandidaten werden insgesamt maximal 100 Plakatstandorte (doppelseitig A1) genehmigt. Die Aufstellung ist frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag zulässig und ist spätestens eine Woche nach dem Wahltag vom Antragssteller zu entfernen. Mit der Genehmigung werden maximal 220 Aufkleber zur Verfügung gestellt, die auf den Plakaten in der rechten oberen Ecke anzubringen sind. Für zerstörte oder widerrechtlich entfernte Plakate wird überdies kein weiterer Ersatz genehmigt. Bei der sogenannten Sandwich-Plakatierung zählen beide Seiten, es wird also für beide Seiten ein Aufkleber benötigt. Plakate die nicht entsprechend den Auflagen angebracht wurden oder keinen Aufkleber haben, werden durch die Stadtverwaltung entfernt.</p> <p>Für die Oberbürgermeister*innenwahl gilt die Regelung für jede/n Kandidaten*in entsprechend.</p> <p><u>Wahlplakate für Infoveranstaltungen</u></p> <p>2. Für Ankündigungen von Informationsveranstaltungen im Rahmen des Wahlkampfes werden den zur jeweiligen Wahl zugelassenen Partei zusätzlich insgesamt bis zu 40 Plakate (einseitig A 1) genehmigt. Der Genehmigungsumfang besteht der Höhe nach nur einmalig und ist unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Informationsveranstaltungen bei Erreichen der Gesamtsumme von 40 Plakaten ausgeschöpft. Dabei ist unerheblich wer Antragssteller ist. Die Aufstellung ist</p>
---	--

4. Je Sechs Plakatwände (18/1) für die zur Wahl zugelassenen Parteien/Kandidaten werden im „Windhundverfahren“ genehmigt. Dabei ist unerheblich wer Antragssteller ist. Aufstellung 6 Wochen vor der Wahl/eine Woche nach der Wahl. Von der Stadt wird eine Liste über die zugelassenen Standorte erstellt. Für die Oberbürgermeisterwahl gilt die Regelung für jeden Kandidaten entsprechend.

Wahlstände in der De Gasperi Passage

Die Parteien, die in der Stadtvertretung stimmberechtigt sind, haben Zugriffsrechte auf die Stände und diese Stände werden nach der Stimmverteilung vergeben. Der Vorteil gegenüber der Altregelung – dem „Windhundverfahren“ – ist der, dass die Sicherheit für die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien besteht, auf jeden Fall die attraktiven, im zentralen Eingangsbereich Herold-Center liegenden Standflächen, beanspruchen zu können.

frühestens eine Woche vor der Veranstaltung zulässig und ist bis spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstag vom Antragssteller zu entfernen.

Für die Oberbürgermeister*innenwahl gilt die Regelung für jede/n Kandidaten*in entsprechend.

Die Verwaltung stellt hierfür den Parteien/Kandidaten 50 Aufkleber in einer anderen Farbe zu Ziffer 1 zur Verfügung. Für zerstörte oder widerrechtlich entfernte Plakate wird überdies kein weiterer Ersatz genehmigt.

Großwahlplakatwände

3. Je Sechs Plakatwände (18/1) für die zur Wahl zugelassenen Parteien/Kandidaten werden im sog. „Windhundverfahren“ genehmigt. Dabei ist unerheblich wer Antragssteller ist. Die Aufstellung ist frühestens sechs Wochen vor der Wahl zulässig und ist eine Woche nach der Wahl vom Antragssteller zu entfernen. Von der Stadt wird eine Liste über die zugelassenen Standorte erstellt.

Für die Oberbürgermeister*innenwahl gilt die Regelung für jede/n Kandidaten*in entsprechend.

Wahlinformationsstände

Für die zur Wahl zugelassenen Parteien/Kandidaten wird pro Tag maximal ein Wahlinformationsstand nach dem sog. „Windhundverfahren“ genehmigt. Hiervon ausgenommen sind die Stellplätze in der De Gasperi Passage.

De Gasperi Passage

Die Stellplätze in der De Gasperi Passage werden in der Reihenfolge der Größe der in der Stadtvertretung stimmberechtigten Parteien vergeben.

<p>Dabei ist festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Nummerierung der Stände bleibt wie bisher.2. Die Regelung der Zugriffsrechte gilt für 8 Wochenenden vor dem jeweiligen Wahltermin (Incl. Wahlwochenende)3. Die Zugriffsrechte müssen spätestens 9 Wochen vor dem Wahltermin angemeldet sein4. Die nicht in der Stadtvertretung vertretenden Parteien für die verbleibenden Stände werden im „Windhundverfahren“ vergeben.5. Für die Oberbürgermeisterwahl wird für jeden Kandidaten max. ein Stand im „Windhundverfahren“ pro Tag genehmigt, unabhängig davon wer Antragssteller ist.6. Außerhalb von Wahlen (8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin) ist die politische Plakatierung für Veranstaltungen etc. mit allen anderen Antragsstellerinnen und Antragstellern gleichgestellt.	<p>Hierzu gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Nummerierung der Stände bleibt wie bisher.2. Die Regelung der Zugriffsrechte gilt für 6 Wochenenden vor dem jeweiligen Wahltermin (Incl. Wahlwochenende)3. Die Zugriffsrechte müssen spätestens 9 Wochen vor dem Wahltermin beantragt werden.4. Soweit Stände nicht beansprucht werden, können diese im sog. „Windhundverfahren“ an andere für die jeweilige Wahl zugelassene Parteien/Kandidaten vergeben werden.5. Für die Oberbürgermeisterwahl wird für jeden Kandidaten max. ein Stand im sog. „Windhundverfahren“ pro Tag genehmigt, unabhängig davon wer Antragssteller ist.
--	--